

Zeitschrift:	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band:	4 (1906)
Heft:	11
Artikel:	Durchschlagskontrolle im Weissensteintunnel
Autor:	Mathys, Th.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-179239

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und daß namentlich in Zukunft noch weit mehr als bis anhin eine billige Geldvermittlung eintrete, sowie eine möglichst langbefristete Amortisation der entlehnten Kapitalien möglich werde.

Damit schließe ich meine Ausführungen über das Meliorationswesen und glaube meinen Zweck erreicht zu' haben, wenn sie auch nur ein Bescheidenes dazu beitragen, daß in Zukunft auf den verschiedenen Gebieten der Bodenverbesserungen noch mehr als bis anhin geschieht.

Mögen die Erläuterungen Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die so unendlich wichtigen Güterzusammenlegungen hingelenkt haben, deren vermehrte Förderung zum Wohle der gesamten schweizerischen Landwirtschaft und damit unseres lieben Vaterlandes dringlichst gewünscht werden muß.

Durchschlagskontrolle im Weissensteintunnel

27. und 28. Oktober 1906.

Wie in der Oktobernummer bereits mitgeteilt worden ist, fand der Durchschlag des Weissensteintunnels am 23. September, dem vorgesehenen Zeitpunkt, statt und es erwies sich das Zusammentreffen in Richtung und Höhe als ein gutes, indem vom Südportal aus gerechnet

ein Richtungsfehler von 5,5 cm nach rechts,
ein Höhenfehler von — 0,4 cm und
ein Längenfehler von — 66 cm

konstatiert wurde. Diese Messungen sind von den Ingenieuren der Unternehmung Alb. Buß & Cie. selber ausgeführt worden, ausgehend von den Axkontrollen des Unterzeichneten im Südstollen, nämlich von den Richtungspunkten bis auf 2100 m vom Südportal, den Höhepunkten bis auf 2800 m und der von der Unternehmung ausgeführten Kontrolllängenmessung vom Dezember 1905 bis auf 2000 m.

Obschon nun dieses Resultat den Anforderungen der Praxis vollständig genügt hätte — der scheinbar große Längenfehler ist in Wirklichkeit auf 3700 m Länge nicht so bedeutend, weil diese Messungen in kürzester Zeit und mit gewöhnlichen Meßwerkzeugen in der schmutzigen und zum Teil tief mit Wasser bedeckten Tunnelsohle, teilweise während des Betriebes, gemacht werden

mußten — so wurde doch von der Unternehmung eine Kontrolle vorbereitet, welche dann der Unterzeichnete am 27. und 28. Oktober ausführte.

Dabei ergaben sich folgende Durchschlagsabweichungen:*

in der Richtung: 4,9 cm nach rechts und

in der Höhe: — 1,0 cm vom Nordportal aus.

Die Länge wurde nicht kontrolliert, weil sich die nördlichen Partien des noch nicht ausgemauerten Stollens gegenwärtig noch in einem Zustand befinden, der ohne umständliche Vorbereitungen keine ganz genauen Längenmessungen gestattet.

Sowohl Richtungs- als Höhenkontrolle haben also die Messungen der Ingenieure der Unternehmung bestens bestätigt.

Die Verteilung der Richtungsabweichung von 5 cm wurde alsdann in der Weise ausgeführt, daß die Baurichtung vom Nordportal her als gut angenommen und sämtliche Axpunkte vom Punkt 2000 aus in diese um ein ganz geringes nach Westen gedrehte Richtung einvisiert wurden.

Die Differenz in der Höhe wird + 1,0 cm vom Nordportal aus; wenn man den Fehler von 2 cm des Fixpunkts N. F. 11 bei Solothurn berücksichtigt, der sich nach kürzlichen Angaben um soviel gesenkt hatte, während die zwischen N. F. 11 und 11a bemerkte Differenz von 2 cm letztern zugeschrieben worden war.

Th. Mathys.

Bundesgesetz über Maß und Gewicht.

Mit Botschaft vom 9. Juni 1906 legt der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf vor zu einem

Bundesgesetz über Maß und Gewicht und die Reorganisation der eidg. Eichstätte,
dem wir folgendes entnehmen:

Art. 1. Die Festsetzung aller in der Schweiz geltenden Maße ist Sache des Bundes.

Art. 2. Die Oberaufsicht über die Ausführung und Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung steht dem Bundesrat zu und wird durch die eidgenössische Eichstätte vermittelt.

* Das Manuskript spricht von Fehlern, ich möchte den wohl zutreffenden Begriff „Abweichung“ dafür setzen. Red.